

Gemeinde Ried-Brig

Feuerwehrreglement

Die Urversammlung der Gemeinde Ried-Brig

- eingesehen Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung,
 - eingesehen Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung,
 - eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN),
 - eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978,
 - eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Aenderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978,
 - eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Aenderung des Gesetzes vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente,
- beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gleichstellungsgrundsatz

Art. 1 Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Aufgaben des Wehrdienstes

Art. 2 1. Unter Beachtung der Reihenfolge: Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte lautet der ständige Auftrag an die Feuerwehr von Ried-Brig:

- a) Rettung
- b) Halten, Schützen
- c) Löschen
- d) Sicherheit beachten
- e) Folgeschäden vermeiden.

2. Die Ortsfeuerwehr von Ried-Brig kann auch beigezogen werden:

- a) zum Wachdienst bei Sturm und Gewitter
- b) zum Ordnungsdienst anlässlich der örtlich öffentlichen Veranstaltungen
- c) zu besonderen Ereignissen wie Transportunfällen, Verwendung von gefährlichen Stoffen, Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdbeben, und Verkehrsunfällen.

3. Auf Begehren anderer Gemeinden ist die gegenseitige Hilfeleistung obligatorisch.

2. Organisation, Aufgaben und Kompetenzen

Gemeinderat

Art. 3 1. Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Die Aufgaben des Gemeinderates sind:

- a) den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere sowie den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen
- b) die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung festzulegen
- c) den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu beschliessen
- d) den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps zu bestimmen
- e) die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln.

Feuerkommission

Art. 4 1. Die Feuerkommission besteht aus 3 Mitgliedern, sie setzt sich zusammen aus:

- a) dem Feuerkommissionspräsidenten, der Mitglied des Gemeinderates ist
- b) dem Kommandanten des Feuerwehrkorps
- c) dem Kommandant Stellvertreter des Feuerwehrkorps.

2. Die Aufgaben der Feuerkommission sind:

- a) die Einsatzbereitschaft des Feuerwehrkorps zu garantieren
- b) Ernennung der Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten
- c) dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung der Offiziere zu unter
- d) ein Budget zu erstellen
- e) Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstungen und Material zu machen.

Feuerkommissionspräsident

Art. 5 Der Präsident der Feuerkommission erhält vom Kommandanten die Informationen bezüglich Schäden, Uebungen und Inspektionen. Er erstellt einen Jahresbericht zuhanden des Gemeinderates über die Tätigkeiten des Feuerwehrkorps, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeiger.

Feuerwehrkommandant

Art. 6 Der Kommandant des Feuerwehrdienstes organisiert, leitet und überwacht die Uebungen und Einsätze. Er ist überdies verantwortlich für:

- a) die Organisation des Alarms
- b) die Kontrolle und den Unterhalt des Materials
- c) die Erstellung der Berichte
- d) die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

Dienstreglement

Art. 7 Die Feuerwehrkommission arbeitet ein Dienstreglement aus, das vom Gemeinderat genehmigt werden muss. Darin werden der Sollbestand, die Organisation, die Ausrüstung, der Einsatz und das Disziplinarwesen innerhalb des Feuerwehrkorps geregelt.

3. Feuerwehrdienst und Finanzierung

Dienstplicht

Art. 8

1. Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 50. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.
2. Bei Personalknappheit kann der Gemeinderat das Höchstalter auf das 52. Altersjahr erhöhen.
3. Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
4. Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.
5. Personen, die 20 Aktivdienstjahre aufweisen und das 48. Altersjahr erreicht haben, können vom obligatorischen Feuerwehrdienst in allen Ehren entlassen werden.

Befreiung von der Dienstleistung

Art. 9 Werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestes ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen, sind von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht befreit.

Von der Dienstleistung befreit sind nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:

- a) die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Geistlichen und Ordensleute
- c) die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist
- d) die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstplicht durch Bundesgesetz enthoben sind
- e) das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten
- f) die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes
- g) die Ehegatten von Feuerwehrdienstleistenden, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben.

Art. 10 Finanzierung (Ersatzabgabe)

Art. 10 1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehropflichtige, **die keinen Dienst leisten**, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.

2. Die Ersatzabgabe beträgt **2.5%** der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer und beträgt maximal **Fr. 100.--** pro Jahr.

3. Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuer gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzabgabe wie folgt berechnet:

- a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzabgabe.
- b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzabgabe erhoben.
- c) Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflchtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzabgabe.
- d) Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzabgabe befreit, entfällt diese auch für den anderen Partner.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 11 Weitere Befreiungsgründe sind:

- a) alleinstehende Personen, die für den Unterhalt eines Kindes gemäss Art. 277 ZGB aus eigenen Mitteln aufkommen müssen
- b) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind
- c) Personen, die nach mehr als **20 Aktivdienstjahren** oder infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst aus der Feuerwehr entlassen werden.

4. Sold, Erwerbsausfallentschädigung, Verpflegung

Entschädigung

- Art. 12**
1. Jeder, der an Übungen, Kursen, Rapporten und Einsätzen teilnimmt, hat Anspruch auf Sold.
 2. Der Gemeinderat legt den Betrag und die Berechnungsweise des Soldes fest.
 3. Der Feuerwehrkommandant stellt für Organisation, Planung, Vorbereitungen, Administration und Sonstiges eine Rechnung an den Gemeinderat.

Verpflegung und Unterkunft

- Art. 13**
1. Dienstleistende, welche nicht daheim Verpflegung und Unterkunft beziehen können, haben während der Dienstdauer Anrecht auf Verpflegung und Unterkunft oder auf eine entsprechende Entschädigung.
 2. Dienstleistende haben Anrecht auf Reiseentschädigung.
 3. Der Gemeinderat setzt den Entschädigungsbetrag für Verpflegung, Unterkunft und Reise fest.

5. Versicherungen

Gemeinde

Art. 14 1. Die Gemeinde versichert die Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall.

2. Bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während dem Feuerwehrdienst auftreten, hat der Feuerwehrkommandant sofort das KFI zu benachrichtigen. Auch Unfälle welche durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden, sind zu melden.

6. Schluss- und Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen

Art. 15 1. Wer den Vorschriften des vorliegenden Reglements zuwiderhandelt oder nachweislich falsche Informationen angibt, wird mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.-- bestraft.

2. Die strafrechtlichen Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung sowie die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens bleiben vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Art. 16 Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 30 Tagen nach Zustellung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist unter Angabe der Beweismittel an den Gemeinderat zu richten. Einsprachenentscheide können innert 30 Tagen ab Zustellung mittels Berufung bei der nächsthöheren Instanz angefochten werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6.II.1976 finden Anwendung.

Inkrafttreten

Art. 17 1. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

2. Vorliegendes Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung des Staatsrates sofort in Kraft.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 20. Januar 1997

Der Präsident:
Othmar Kämpfen

Der Gemeindegeschreiber:
Romeo Blatter

Angenommen von der Urversammlung von Ried-Brig am 14. Februar 1997.

Der Staatsrat hat vorliegendes Reglement an seiner Sitzung vom 16.04.1997 homologiert.

Der Präsident des Staatsrates:

Der Staatskanzler: